

Abänderungsantrag

Dr. Fichtnerbauer,

der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag. Donnerbauer, Mag. Darmann
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses (331 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2008) (302 und 285 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2008), in der Fassung des Ausschussberichtes (331 d. B.), wird wie folgt geändert:

In Art. I wird nach Z 19 folgende Z 19a eingefügt:

„19a. Nach § 304 wird folgender § 304a samt Überschrift eingefügt:

„Abgeordnetenbestechung“

§ 304a. Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Nationalrat, Bundesrat, in der Bundesversammlung, in einem Landtag oder Gemeinderat eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“